

ZH_OBERGERICHT RT140007 vom 13. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140007

FR: ZH_OBERGERICHT RT140007 du 13 mars 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RT140007 del 13 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

a) Am 21. Oktober 2013 hatte das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht Audienz, für eine Forderung des Gesuchstellers über Fr. 237'585.45 nebst Zins gegen die Gesuchsgegnerin einen Arrestbefehl erlassen (Urk. 5/3). Gegen den darauf folgenden Zahlungsbefehl vom 11. November 2013 erhob die Gesuchsgegnerin Rechtsvorschlag (Urk. 5/4). Am 11. November 2013 verstarb der Gesuchsteller (Urk. 10 S. 4). Am 27. Dezember 2013 stellte der Rechtsvertreter des Gesuchstellers in dessen Namen beim Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht Audienz (Vorinstanz) das Gesuch um definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich ... (Zahlungsbefehl vom 11. November 2013) für Fr. 237'585.45 nebst Zinsen (Urk. 1). Mit Verfügung vom 6. Januar 2014 trat die Vorinstanz auf das Rechtsöffnungsgesuch nicht ein; die Kosten wurden dem Rechtsvertreter des Gesuchstellers auferlegt und es wurde keine Parteientscheidung zugesprochen (Urk. 7 = Urk. 11). b) Hiergegen hat der Rechtsvertreter des Gesuchstellers in dessen Namen am 24. Januar 2014 fristgerecht Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 10 S. 2): "1. Der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz sei aufzuheben und in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich (Zahlungsbefehl vom 11. November 2013) sei dem Beschwerdeführer definitive Rechtsöffnung zu erteilen für Fr. 237'585.45 sowie für folgende Zinsen: [...]"

E. 2

Eventualiter: Der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz sei aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, aufgrund der Akten einen Entscheid zu fällen.

E. 3

a) Die Vorinstanz erwog, weil der Gesuchsteller verstorben sei, fehle es ihm an der Rechtsfähigkeit und folglich auch an der Parteifähigkeit. Da es somit an einer Prozessvoraussetzung gebreche, sei auf das Rechtsöffnungsgesuch nicht einzutreten (Urk. 11 S. 2). b) Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers macht mit der Beschwerde geltend, im Falle des Todes einer Partei müsse deren Rechtsvertreter den Prozess im Namen der verstorbenen Partei fortsetzen können, bis die Erben bekannt seien (Urk. 10 S. 6 f.). c) Dies ist nach den vorstehenden Ausführungen zutreffend; die Einleitung des Rechtsöffnungsverfahrens im Namen des verstorbenen Gesuchstellers war zulässig (oben Erw. 2.a-e). d) Demgemäss ist die angefochtene Verfügung vom 6. Januar 2014 aufzuheben. Nachdem zum Rechtsöffnungsbegehren noch keine Stellungnahme eingeholt wurde, ist die Sache zur Fortführung des Rechtsöffnungsverfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO). Diese wird zunächst die Erben zu ermitteln und deren Erklärung zur Weiterführung des Rechtsöffnungsverfahrens sowie die notwendigen Vollmachten einzuholen haben.

E. 4

a) Für das Beschwerdeverfahren ist von einem Streitwert in Höhe von Fr. 237'585.45 auszugehen. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Verteilung der Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens ist der Vorinstanz zu überlassen (Art. 104 Abs. 4 ZPO).

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.